

**SITZUNGSDRUCKSACHE**

**Kreisausschuss**

Drucksache Nr. **B 37/2009**

Amt 32

Datum 05.03.2009

Öffentlich **Ja**

**Anregung gem. § 21 Kreisordnung;  
Antrag der Initiative "Bürgerinnen und Bürger des Kreises Steinfurt für  
Humanität und Bleiberecht" an den Kreistag zur Verabschiedung einer  
Resolution zum Bleiberecht für langjährig hier lebende geduldete Menschen**

**Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>TOP</b>
Kreisausschuss	17.03.2009	9
Kreistag	30.03.2009	

**I. Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Mit Schreiben vom 25.02.2009 geht an den Kreistag des Kreises Steinfurt eine Anregung gemäß § 21 Kreisordnung der Initiative „Bürgerinnen und Bürger des Kreises Steinfurt für Humanität und Bleiberecht“ eine Bleiberechtsresolution zu beschließen. Der Text der Resolution ist als Anlage 1 der Sitzungsdrucksache B 37/2009 beigelegt und im Übrigen der Urschrift des Protokolls als Anlage \_\_ nachgeheftet.

Gemäß § 21 KrO in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt ist der Kreisausschuss für die Erledigung von Anregungen zuständig.

**Dem Kreistag wird empfohlen, eine Resolution mit folgendem Inhalt zu beschließen:**

- Der Kreistag des Kreises Steinfurt stellt fest, dass viele der im Kreis Steinfurt lebenden ehemals geduldeten Ausländer von der Bleiberechtsregelung profitieren konnten. Gleichwohl führen die zunächst befristet erteilten Aufenthaltserlaubnisse nicht zu einem gesicherten Aufenthaltsrecht für diese Personen.
- Der Kreis Steinfurt appelliert an das Innenministerium NRW sowie die politisch Verantwortlichen auf Landes- und Bundesebene sich für klare Regelungen zur Verlängerung der befristet bis zum 31.12.2009 erteilten

**Beratungsergebnis**

<input type="checkbox"/>	Angenommen	<input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss (siehe Protokoll)	<input type="checkbox"/>	Abgelehnt
--------------------------	------------	--------------------------	------------------------	--------------------------	--	--------------------------	-----------

Aufenthaltserlaubnisse einzusetzen. Eine besondere Notwendigkeit kurzfristig eine sachgerechte und den Bedürfnissen der Betroffenen angepasste Lösung zu finden, wird gesehen bei Familien mit Kindern, Behinderten, Erwerbsunfähigen und Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die aktuelle Wirtschaftslage sollte dabei angemessen berücksichtigt werden.

- Der Kreistag begrüßt, dass inzwischen das ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt aufgelegt wurde, um die Integration von langjährig hier lebenden geduldeten Menschen zu unterstützen.
- Der Kreistag des Kreises Steinfurt sieht eine dringende Notwendigkeit, eine Lösung für die ausreisepflichtigen Personen zu treffen, die nicht unter eine Bleiberechtsregelung fallen. Zwar wird seitens des Innenministeriums NRW regelmäßig gefordert, die Rückführung dieses Personenkreises konsequent durchzusetzen, jedoch werden die tatsächlichen Voraussetzungen dafür oftmals nicht geschaffen. Eine Notwendigkeit die zwangsweise Ausreise zeitnah durchzusetzen, wird insbesondere bei Straftätern gesehen.
- Der Kreistag des Kreises Steinfurt appelliert an alle politisch Verantwortlichen, die Arbeit der Ausländerbehörden zu unterstützen. Die Entscheidungen der Ausländerbehörden sind Ergebnis dessen, was vorab auf politischer Ebene – oftmals nach langwierigen Diskussionen – an Vorgaben gemacht wird. Die politischen Vertreter tragen eine besondere Verantwortung dafür, dass dies in den öffentlichen Diskussionen Beachtung findet.

## II. Sachdarstellung

Mit Erlass des Innenministeriums NRW vom 11.12.2006 wurde in Umsetzung des Beschlusses zu TOP 6 der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 17.11.2006 eine Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an ausreisepflichtige Ausländer, die faktisch und wirtschaftlich sozial integriert sind, nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) getroffen.

Diese enthielt im Wesentlichen folgende Voraussetzungen:

- Besitz einer Duldung
- 8jähriger Aufenthalt bzw. 6jähriger Aufenthalt bei Familien mit einem oder mehreren minderjährigen, ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft, die den Kindergarten oder die Schule besuchen
- legales, dauerhaftes, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und Sicherstellung des Lebensunterhalts ohne öffentliche Mittel, verbindliches Arbeitsplatzangebot reicht aus (Erfüllung bis 30.09.2007 möglich)
- Ausreichender Wohnraum
- Mündliche Deutschkenntnisse Stufe A2, bei schweren Erkrankungen sind Ausnahmen möglich
- Regelmäßiger Schulbesuch bei Kindern im schulpflichtigen Alter
- Keine vorsätzliche Täuschung über die Identität oder Behinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- Keine Bezüge zu terroristischen Organisationen

- Keine Verurteilungen, Bagatellgrenze 50 Tagessätze, bei Verstößen gegen das Ausländerrecht 90 Tagessätze
- Keine Verurteilung eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieds (50 bzw. 90 TS) - auch wenn minderjährige Kinder Straftaten begangen haben.

Insgesamt konnte 416 ehemals geduldete Ausländern auf Basis dieser Erlassregelung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Am 28.08.2007 ist das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (BGBl. Nr. 42 vom 27. August 2007, S. 1970 ff) in Kraft getreten. Es beinhaltet in §§ 104a und 104b AufenthG eine gesetzliche Bleiberechtsregelung. Diese gesetzliche Bleiberechtsregelung ist im Wesentlichen deckungsgleich mit der Erlassregelung aus dem Jahr 2006 hat aber einen wichtigen Unterschied: der Bezug von öffentlichen Leistungen ist unschädlich.

Bis zum 28.02.2009 wurden für 914 Personen Aufenthaltserlaubnisse aufgrund der Bleiberechtsregelung nach § 104a AufenthG erteilt. Darin enthalten sind 854 Aufenthaltserlaubnisse an Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht vollständig eigenständig sichern konnten.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die beiden letzten Bleiberechtsregelungen für insgesamt **1330 ehemals geduldete Ausländer** zu einer **Aufenthaltserlaubnis** geführt haben. *(Anmerkung: Die genannten Zahlen gelten für den Kreis Steinfurt ohne die Stadt Rheine. Die Stadt Rheine verfügt über eine eigene Ausländerbehörde)*

Gem. § 104a Abs. 5 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit bis zum 31.12.2009 erteilt. **Voraussetzung für eine Verlängerung** ist, dass der Lebensunterhalt

**entweder** vom 01.07.2007 bis zum 31.12.2009 zeitlich überwiegend, d.h. während des 30monatigen Zeitraumes mindestens 15 Monate und 1 Tag, vollständig gesichert war **oder**

am 31.12.2009 mindestens seit dem 01.04.2009 ununterbrochen vollständig gesichert war.

Fest steht somit, dass sich die Ausländerbehörde Ende d.J. mit über 900 Verlängerungsanträgen wird auseinandersetzen müssen. Diese Verlängerungsanträge entfalten gem. § 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG keine sog. Fiktionswirkung. D.h., ist bis zum 31.12.2009 noch nicht über die Verlängerung entschieden, so fallen die Antragsteller zurück in den Status der Duldung.

**Für die Entscheidung über die Verlängerung selbst bedarf es aus Sicht der Ausländerbehörde einer Klarstellung in folgenden Punkten:**

1. Gem. § 104a Abs. 6 Ziff. 2 AufenthG kann bei **Familien mit Kindern**, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, von den Regelungen des § 104a Abs. 5 AufenthG abgewichen werden.
  - Was bedeutet in diesem Zusammenhang vorübergehend?
  - Wird ein Mindestumfang an Erwerbstätigkeit gefordert?
  - Welche konkreten Bemühungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes werden von den Antragstellern gefordert?

2. Die **derzeitige Wirtschaftslage** macht es für den hier in Betracht zu ziehenden Personenkreis (oftmals handelt es sich um ungelernete Kräfte) trotz intensiver Bemühungen schwierig, eine Arbeitsstelle zu finden, um die Kriterien für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu erfüllen. In welchem Umfang können solche Bemühungen, eine Arbeitsstelle zu finden, berücksichtigt werden?
3. Gem. § 104a Abs. 6 Ziff. 4 AufenthG sind Ausnahmen zulässig bei **erwerbsunfähigen Personen**. Hier ist aber Voraussetzung für eine Verlängerung, dass deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen. Diese Voraussetzung ist von den Betroffenen i.d.R. nicht zu erfüllen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass Erwerbsunfähige, z.B. Behinderte, die in einer entsprechenden Einrichtung untergebracht sind, von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen sind.
4. Bei **Personen, die am 31.12.2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben**, ist gem. § 104a Abs. 6 Ziff. 5 AufenthG eine Verlängerung möglich, wenn sie im Herkunftsstaat keine Familie haben, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass für die über 65jährigen eine Verpflichtungserklärung vorliegen muss. In der Praxis stellt dies bereits jetzt eine unüberbrückbare Hürde dar. Es müsste sich dafür stets eine Person finden, die bereit ist, für den gesamten Lebensunterhalt einschl. Kranken- und Pflegeversicherung dauerhaft aufzukommen.

### III. Folgekosten

Keine

### IV. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen

Keine